

# Steuertipp

## Neuerungen beim Kindergeld

Eltern können sich über mehr Kindergeld freuen. Rückwirkend zum 1. Januar 2015 wurde das Kindergeld um vier Euro pro Kind erhöht. Der steuerliche Freibetrag wurde gleichzeitig rückwirkend um 144 Euro auf 7.152 Euro pro Kind erhöht. Zum 1. Januar 2016 gab es einen Nachschlag von monatlich zwei Euro pro Kind. Der steuerliche Freibetrag erhöhte sich ebenfalls um 96 Euro auf 7.248 Euro pro Kind. Wichtig ist, dass der kindergeldberechtigte Elternteil seine sowie die Steuer-ID des Kindes seit 1. Januar 2016 der Familienkasse mitteilen muss. Wird das versäumt, ist der Kindergeldanspruch gefährdet.

### **Kindergeldberechtigung bei Masterstudiengang**

Der Bundesfinanzhof (BFH) qualifiziert das Masterstudium als Teil der einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorabschluss abgestimmt ist. Demnach ist das Überschreiten der 20-Stundengrenze der wöchentlichen Arbeitszeit unerheblich. Laut BFH muss zwingend eine Zielstrebigkeit zur „Vollendung der Ausbildung“ erkennbar sein. Der Entschluss zum weiteren Ausbildungsweg sollte möglichst schon während des Bachelorstudiums gefasst und dokumentiert werden. Dann kann auch während des Masterstudiengangs Kindergeld bezogen werden. (BFH Urteil VI 9/15 v. 03.09.2015)



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

## Pendlerpauschale

Das Kabinett Merkel III sieht keinen Änderungsbedarf bei der Kilometerpauschale für 2017. Insofern darf man gespannt sein, wie sich das als Werbungskosten absetzbare Kilometergeld langfristig entwickelt und ob die Entfernungspauschale tatsächlich eines Tages auch wieder von einer Partei abgeschafft wird. Durch eine Falschbetankung auf dem Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle und den dadurch herbeigeführten Motorschaden verursachte Reparaturaufwendungen sind als allgemeine Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG steuermindernd bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zu berücksichtigen – entgegen der seit Einführung der Entfernungspauschale ergangenen Rechtsprechung der Finanzgerichte und der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben v. 03.01.2013 - IV C 5 - S 2351/09/10002, BStBl I 2013, 215, Tz. 4).

► [www.schramm-und-partner.de](http://www.schramm-und-partner.de)